

Ehrenordnung der Stadt Bocholt

vom 27.03.1995, in Kraft getreten am 31.03.1995

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 31.03.1995

§1	Offenbarungspflicht.....	1
§2	Verwendung der Vertraulichkeit.....	1
§3	Veröffentlichung	1
§4	Löschen der Daten.....	1
§5	Inkrafttreten.....	2

§1 Offenbarungspflicht

- (1) Zu Beginn der Wahlperiode des Rates haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehepartners und der Kinder/des Kindes
 - c) Ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Bocholt
 - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bocholt
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer AG, GmbH, eines Vereins oder einer Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bocholt
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, die die Stadt Bocholt oder ihre Einwohner betreffen anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

§2 Verwendung der Vertraulichkeit

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§3 Veröffentlichung

Name, Anschrift sowie der ausgeübte Beruf können veröffentlicht werden.

§4 Löschen der Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode des Rates sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen
